



Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich Vernehmlassung vom 24.10.2016 bis 07.02.2017

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Schweizer Bauernverband
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt : SBV
Adresse, Ort : Laurstrasse 10
Kontaktperson : Thomas Jäggi
Telefon : 056 462 51 11
E-Mail : thomas.jaeggi@sbv-usp.ch
Datum : 1. Februar 2017

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word-Dokument** bis am 07.02.2017 an folgende E-Mail-Adresse:
vernehmlassungen@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern
Tel. +41 58 463 30 33
info@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich](#)
2. [Tierschutzverordnung](#)
3. [Tierseuchenverordnung](#)
4. [Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren](#)
5. [Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren](#)
6. [Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten](#)

1 Allgemeine Bemerkungen zur Vernehmlassung zur Änderung von Verordnungen im Veterinärbereich

Allgemeine Bemerkungen

Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum vorliegenden Verordnungspaket im Veterinärbereich.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband (SBV) beschränkt sich in der vorliegenden Stellungnahme auf die Themen, die für die landwirtschaftliche Nutztierhaltung von Bedeutung sind. Zu Themen wie Tierversuche, Hunde und nicht auf landwirtschaftlichen Betrieben gehaltenen Wildtieren sowie Fische und Panzerkrebse zu Speisezwecken nimmt der SBV hier nicht Stellung.

Die vorliegende Vernehmlassung ist im Begleitschreiben unzureichend dargestellt worden. So sind die geplanten Änderungen welche die Nutztiere betreffen weder dargestellt noch erwähnt. Die Transparenz ist auch hier zu erhöhen.

Die in der Schweiz bestehende Regelungsdichte ist - insbesondere im Bereich des Veterinärrechtes - ausserordentlich hoch. Ein grosser Teil der hier zur Vernehmlassung vorliegenden Vorschläge für Änderungen erhöht diese Dichte in unverhältnismässiger Weise zusätzlich. Die Vorlagen sind auf das zwingend Notwendige zu reduzieren und sind administrativ zu vereinfachen. Die mit den Entwürfen verbundenen zusätzlichen administrativen Auflagen werden abgelehnt. Das Prinzip der Verhältnismässigkeit muss auch im Veterinärrecht angewendet werden. Die vorgeschlagenen Regelungen sind unverhältnismässig. Generell ist, die Tendenz für alles und überall eine gesetzliche Regelung zu erlassen, zu hinterfragen. Mehr Regelungen verbessern den Tierschutz leider nicht, sie führen höchstens zu zusätzlicher Überforderung der Rechtsunterworfenen. Beispielsweise ist auf einer Alp mit einem Senn ohne landw. Ausbildung auch nicht unbedingt ein gewerbsmässiger Klauenpfleger vorhanden / erreichbar. Wenn die Klauenpflege dort von einem Nachbarn (Landwirt) ausgeführt wird, ist das immer noch sehr viel besser, als wenn mit der Klauenpflege zugewartet wird, bis die Tiere wieder im Tal sind.

Wir stellen auch fest, dass gewisse der vorgeschlagenen Bestimmungen im falschen Erlass vorgesehen sind. So stehen bisher alle Vorgaben für die Registrierung von Tieren und Tierbeständen im Tierseuchenrecht. Das sollte so bleiben und daher sind die in der Tierschutzverordnung neu vorgesehenen Bestimmungen zur Registrierung von Tieren entweder zu streichen oder wenn sie unbedingt nötig sind, in der Tierseuchenverordnung zu platzieren. Gleiches gilt für die Definition von gentechnisch veränderten Tieren. Eine solche Definition gehört ins Gentechnikrecht und das Tierschutzrecht referenziert bei Bedarf darauf.

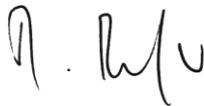
Der SBV lehnt alle Verschärfungen und zusätzlichen Auflagen ab.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Schweizer Bauernverband



Jacques Bourgeois
Direktor



Martin Rufer
Leiter DPMÖ

2 Tierschutzverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizer Bauernverband lehnt die vorliegenden Verschärfungen der Tierschutzverordnung ab. Diese sind mit einem unverhältnismässigen bürokratischen Mehraufwand verbunden und bringen keinen Mehrwert für den Schutz der Tiere.
Auch das Tierschutzrecht ist dringend auf die Möglichkeiten zur Vereinfachung zu überprüfen und der administrative Ballast ist aus der TschV zu entfernen.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 2, Abs. 3, Bst. v, Ziff. 2	Aus formellen Gründen ist Absatz 2 zu streichen. Eine allfällige Änderung, Anpassung oder Erweiterung der Definition von gentechnisch veränderten Tieren muss zwingend in der Gentechnikgesetzgebung und der zugehörigen Verordnungen erfolgen. Die Tierschutzverordnung muss diese Definition anschliessend übernehmen. Die Diskussion über die Definition gentechnisch veränderter Tiere muss im Rahmen der Gentechnikgesetzgebung geführt werden.	2. durch Verfahren, die mittels Nukleinsäuren-Rekombinationstechniken zu Veränderungen an der Erbsubstanz führen, auch wenn keine ausserhalb der Zelle erzeugten Nukleinsäuresequenzen eingefügt werden.
Art. 17	Die vorgeschlagene Änderung wird abgelehnt. Nasenringe sollen bei Kühen auch weiterhin erlaubt sein. Diese Ringe werden erfolgreich eingesetzt um andere Tiere mit dem Saugen nicht zu schädigen.	e. invasive Eingriffe an der Zunge, am Zungenbändchen, an der Nasenscheidewand oder am Flotzmaul zur Verhinderung von Verhaltensabweichungen wie gegenseitigem Besaugen oder Zungenrollen;
Art. 24, Bst. f	Küken sind von diesem Verbot auszunehmen.	Art. 24 Bst. f Verboten sind zudem: f. das Einrichten und Betreiben von für das Publikum zugänglichen Gehegen (Streichelzoos) mit Kaninchen, Kleinnagern und Küken an Veranstaltungen.
Art 35, Abs. 4, Bst, b	Kuhtrainer Stiere Keine Bemerkungen	

Art. 39	Einflächentiefstreue Grossviehmast Der Anpassung wird zugestimmt.	
Art. 101c	Gültigkeit der Bewilligung gewerbsmässige Klauenpflege keine Bemerkungen	
Art. 103a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Hier wird ein unverhältnismässiges Bürokratiemonster geschaffen.	<p>Art. 103a Pflichten der Veranstalterinnen und Veranstalter</p> <p>1 Bei Veranstaltungen mit Tieren muss die Veranstalterin oder der Veranstalter dafür sorgen, dass die Tierschutzgesetzgebung eingehalten wird und dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. nur gesunde und gut genährte Tiere zur Veranstaltung zugelassen werden; b. keine hochträchtigen Säugetiere und keine Tiere, die in einem Zeitraum von vierzehn Tagen vor der Veranstaltung geboren haben, zur Veranstaltung zu gelassen werden; c. Jungtiere, die noch gesäugt werden, nur gemeinsam mit dem Muttertier ausgestellt werden; d. eine aktuelle Liste vorhanden ist, in der für jede ausstellende Person die Adresse, die mitgeführten Tierarten sowie Anzahl, Herkunft und, wenn vorhanden, Identifikation der Tiere festgehalten sind; e. die Tiere durch eine ausreichend grosse Anzahl von geeigneten Betreuungspersonen betreut werden; f. das Wohlergehen und der Gesundheitszustand der Tiere mindestens zweimal täglich kontrolliert und dokumentiert wird; g. offensichtlich erkrankte oder verletzte sowie in ihrer Anpassungsfähigkeit überforderte Tiere vom Veranstaltungsort entfernt und entsprechend gepflegt und versorgt werden; und h. den Tieren angemessene Ruhephasen gewährt werden, insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen. <p>2 Die Liste nach Absatz 1 Buchstabe d und die Dokumentation nach Absatz 1 Buchstabe f sind der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.</p>
Art. 107a	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Begründung zu Art. 103a.	<p>Art. 107a Meldepflicht für überregionale Veranstaltungen</p> <p>1 Überregionale Veranstaltungen, bei denen nicht mit Tieren gehandelt oder geworben wird, müssen der zuständigen kantonalen Behörde von der Veranstalterin oder vom Veranstalter mindestens 10 Tage im Voraus gemeldet werden.</p> <p>2 Stehen die Tiere während der Veranstaltung unter der Obhut der Veranstalterin oder des Veranstalters, so ist in der Meldung eine für die Betreuung der Tiere verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese muss einen Sachkundenachweis</p>

		<p>erbringen und für die zuständige Behörde während der Dauer der Veranstaltung jederzeit erreichbar sein.</p> <p>3 Für die Meldung ist die Formularvorlage des BLV nach Artikel 209a Absatz 4 zu verwenden.</p>
Art. 123	<p>Die Änderung von Art. 123 wird abgelehnt, weil die Definition von gentechnisch veränderten Tieren und der Nachweis der gentechnischen Veränderung in der Gentechnikgesetzgebung zu regeln ist.</p> <p>Siehe auch Begründungen zu Art. 2, Abs. 3, Bst. v</p>	<p>Art. 123 Nachweis der gentechnischen Veränderung Nachkommen aus Linien oder Stämmen mit gentechnisch veränderten Tieren gelten als gentechnisch verändert, bis nachgewiesen ist, dass sie die genetische Veränderung des Elterntieres nicht tragen.</p>
Art. 152, Abs. 1, Bst. e	<p>Dieser Artikel wird abgelehnt. Dazu fehlt im Gesetz die Grundlage für eine solche Bestimmung. Die Aufzeichnung der Fahrzeit, wie sie das Gesetz verlangt muss hier genügen. Der dem Transportpersonal zugemutete administrative Aufwand ist schon jetzt zu gross.</p>	<p>e. bei der Übergabe von Klauentieren sowie von Tieren, die zur Schlachtung transportiert werden, die Fahrzeit und die Dauer des Transports schriftlich festhalten.</p>
Art. 165, Abs. 1, Bst. h	<p>Diese Änderung wird abgelehnt, da sie im Verhältnis zum Nutzen unverhältnismässige Mehrkosten verursacht, insbesondere wenn bestehende Fahrzeuge noch um- oder nachgerüstet werden müssten.</p> <p>Die geltende Fassung ist beizubehalten.</p>	<p>h. An den Ein- und Ausstiegen der Transportmittel für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p> <p>Geltende Fassung beibehalten.</p> <p>h. Am Heck von für den Transport verwendeten Fahrzeugen und Anhängern für Rinder, Schweine, Schafe und Ziegen muss ein Abschlussgitter angebracht sein.</p>
Art. 177, Abs. 1, und Abs. 1 ^{bis}	<p>Dieser Artikel wird in dieser generellen Form abgelehnt. Leider ist die Nottötung von Tieren auf landwirtschaftlichen Betrieben in bestimmten Situationen unumgänglich. Diese Nottötungen, welche wenn möglich nicht vorkommen, noch an erhöhte administrative Anforderungen zu knüpfen ist gerade aus Gründen des Tierschutzes äusserst fragwürdig.</p> <p>Die Anforderungen gemäss dem Entwurf für Art. 179 genügt vollständig.</p> <p>Insbesondere die Anforderung „regelmässig Tiere zu töten“ pervertiert die Tierschutzgedanken.</p>	<p>1 Wirbeltiere und Panzerkrebse dürfen nur von fachkundigen Personen getötet werden.</p> <p>1^{bis} Als fachkundig gelten Personen, die sich unter kundiger Anleitung und Aufsicht die notwendigen Kenntnisse und die praktische Erfahrung mit der Tötung eines Tieres aneignen konnten und regelmässig Tiere töten.</p>
Art. 190, Abs. 1, Bst. e	<p>Die Fortbildungspflicht von 4 Tagen in 4 Jahren für gewerbsmässige Klauen- und Hufpfleger ist übertrieben. Die Anatomie der Klauen und Hufe ist gleichbleibend. Die Fortbildungspflicht ist in Abs. 2 mit 1 Tag in 5 Jahren zu verschieben.</p>	<p>1 An mindestens vier Tagen innerhalb von vier Jahren müssen sich fortbilden:</p> <p>b. Tierschutzbeauftragte, Versuchsleiterinnen und -leiter, versuchsdurchführende Personen sowie Leiterinnen und Leiter von Versuchstierhaltungen;</p> <p>e. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</p>

Art. 190, Abs. 2, Bst. c (neu)	Siehe Begründung zu Abs. 1 Die Fortbildungspflicht ist mit 1 Tag in 5 Jahren mehr als ausreichend.	An mindestens einem Tag innerhalb von fünf Jahren müssen sich fortbilden: <i>c. Personen, die gewerbsmässig Klauenpflege für Rinder oder Hufpflege für Pferde durchführen;</i>
Art. 194	Dieser Artikel verwendet weder in der geltenden noch in der Fassung mit den vorgeschlagenen Änderungen die richtigen Begriffe und Bezeichnungen der landwirtschaftlichen Berufe. Daher beantragen wir hier die Richtigstellung.	Art. 194 Landwirtschaftliche Berufe 1 Als landwirtschaftliche Ausbildung im Sinne dieser Verordnung gelten: a. die Ausbildung als Landwirtin oder Landwirt mit eidgenössischem <i>Fähigkeitszeugnis nach Artikel 38 BBG¹²⁶ ; als Agrarpraktiker</i> oder <i>Agrarpraktikerin</i> mit eidgenössischem Berufsattest nach Artikel 37 ; b. die Ausbildung als Bäuerin oder <i>Bäuerlicher Haushaltleiter Bauer</i> mit einem Fachausweis nach Artikel 42 BBG;
209a, Abs. 4	Dieser Artikel wird abgelehnt. Siehe Bemerkungen zu Art. 103a	4 Die Formularvorlage für Meldungen überregionaler Veranstaltungen sieht folgende Angaben vor: a. Veranstalterin oder Veranstalter und deren oder dessen Wohn- oder Geschäftssitz; b. Bezeichnung und Dauer der Veranstaltung sowie Ort der Austragung; c. Tierarten sowie Anzahl der teilnehmenden Personen und Tiere; d. für die Tierbetreuung verantwortliche Person und deren Kontaktdaten; e. Ausbildung der für die Tierbetreuung verantwortlichen Person.

3 Tierseuchenverordnung

Allgemeine Bemerkungen

Die vorgeschlagenen Änderungen der Tierseuchenverordnung betreffen Hunde und die Registrierung von Hunden resp. Hundehaltern. Der SBV verzichtet auf eine materielle Stellungnahme zu diesen Bestimmungen. Es stellt sich aber auch hier die Frage, ob dieser zusätzliche administrative Aufwand gerechtfertigt ist.

Weil an der Tierseuchenverordnung gearbeitet wird, schlagen wir im Einvernehmen mit dem Viehhandel eine Anpassung von Art. 12, Abs. 6 vor. Die Schlachtbetriebe bestellen die Rinder zu einem immer früheren Zeitpunkt zur Schlachtung. Daher drängt sich eine Anpassung der Gültigkeitsdauer der Begleitdokumente für Rinder die zur Schlachtung gebracht werden auf.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 12 Abs. 6	Da die Rinderschlachtungen immer mehr zeitlich nach vorne gelegt werden, beginnen die Tiertransporte dieser Rinder oftmals am Vortag des Schlachttages. Eine Anpassung – analog der Schweine – ist daher angebracht.	Anpassungsantrag: Für Schweine und Rinder die über Nacht zur Schlachtung gebracht werden, gilt das Begleitdokument bis zur Ankunft in der Schlachthanlage.

4 Verordnung des EDI über Ausbildungen in der Tierhaltung und im Umgang mit Tieren

Allgemeine Bemerkungen

Die fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildungen finden ausserhalb der Systematik des schweizerischen Bildungssystems statt. Es ist darauf zu achten, dass der administrative Aufwand und die Kosten für die Betroffenen (Kursteilnehmer, Bildungsstätten und Kontrollbehörden) begrenzt bleiben.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

5 Verordnung des BLV über die Haltung von Nutztieren und Haustieren

Allgemeine Bemerkungen

Sowohl die alte als auch die neue Formulierung inkl. Erläuterungen von Art. 11 sind nicht eindeutig.
Die Bestimmung in Art. 34a wird abgelehnt, wenn dadurch bestehende Ställe nicht mehr gesetzeskonform sind.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Art. 11, Abs. 1	<p>Die Formulierungen müssen so klar sein, dass unbesehen von der Pflicht den Mastkälbern auch Raufutter zu füttern (Art. 37, Abs. 4 TschV) bei reiner Vollmilchmast die Milch mit 2mg Fe anzureichern ist. Bei einer Milch-Kombimast ist ein Milchpulver (Vollmilchaufwerter) einzusetzen, das so viel Fe enthält, dass die Vorgabe von 2mg/l Milchtränke erfüllt wird.</p> <p>Bemerkung Es ist grundsätzlich fragwürdig, eine Pflicht zur Verabreichung von Pülverchen in der Verordnung festzuschreiben.</p>	<p><i>Art. 11 Abs. 1</i> 1 Zusätzlich zur Raufuttergabe nach Art. 37, Abs. 4 TschV muss in der Kälbermast der Milchtränke, bestehend aus Kuhmilch oder einer kombinierten Milchtränke, Eisen in Form geeigneter Präparate zugesetzt werden. Der Eisengehalt des Milchgemisches muss in allen Fütterungssystemen mindestens 2 mg Fe je Kilogramm Milchtränke betragen.</p>
Art. 34a	<p>Dieser neue Artikel wird abgelehnt. Die Einführung dieser Bestimmung kann allenfalls für Neubauten - ab einem nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmung liegenden Stichtag - eingeführt werden. Eine Nach- oder Umrüstung bestehender Ställe wird abgelehnt.</p>	<p><i>Art. 34a</i> 1 Oberhalb von Sitzstangen für Haushühner muss mindestens 50 cm lichte Höhe frei bleiben. Die tiefer gelegenen Sitzstangen müssen mindestens 50 cm über dem Stall-boden angebracht sein. 2 Für Zwergrassen können die Masse nach Absatz 1 auf 40 cm reduziert werden.</p>

6 Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten

Allgemeine Bemerkungen

Die Weideschlachtung wird nur in Einzelfällen angewendet. Die Produkte aus Weideschlachtung können allenfalls eine Marktnische abdecken. Es gibt keinen Grund diesen Nischenmarkt abzuwürgen, daher spricht sich der SBV für eine Beibehaltung des Status quo aus.

Wir schlagen vor, Art. 11, Abs. 2 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK) entsprechend anzupassen, damit dieser Nischenmarkt offen bleibt.

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Anhang 6 Ziffer 15	Ziffer 1.5 ist nicht aufzuheben. Damit die in äusserst begrenztem Rahmen erfolgende Weideschlachtung weiterhin möglich bleibt, ist die Anpassung der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle zu prüfen; wie in den allgemeinen Bemerkungen bereits festgehalten.	1.5 Wird Schlachtvieh auf der Weide durch einen gezielten Kugelschuss in den Kopf betäubt, so muss ein Zielfernrohr verwendet werden. Die Abschussdistanz ist zwischen 10 und 20 m zu wählen; der Schuss muss aufgesetzt erfolgen. Das Geschoss muss mit einer Geschwindigkeit von mindestens 400 m/Sek. auftreffen und 100 % seiner Energie im Tierkörper abgeben.